

**Anzeige über die Futternutzung von ÖVF-Bracheflächen im Rahmen der Ausnahmeregelung nach § 25 Absatz 2 der DirektZahlDurchfV im Jahr 2018**

Vorname, Name: \_\_\_\_\_

UD-Nummer: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Hiermit zeige ich an, dass ich die Ausnahmeregelung nach § 25 Absatz 2 der DirektZahlDurchfV für die in der Tabelle genannten ÖVF-Bracheflächen für die Futtermittelverwertung im eigenen Betrieb/ die Abgabe im Rahmen der Nachbarschaftshilfe in Anspruch nehme.

<b>Gemarkung</b>	<b>Flurstücks-Nr.</b>	<b>Schlag-Nr.</b>	<b>genutzte Fläche in ha</b>	<b>Bemerkungen/Abgabe an Dritte* (Name, Anschrift)</b>

\_\_\_\_\_  
(Datum)

Anlage 2

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

\*Unentgeltliche Abgabe an Dritte ist möglich. Angaben wie Name und Adresse des Dritten bitte angeben.

## Datenschutzerklärung

<u>Kontaktdaten des Verantwortlichen</u>	<u>Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten</u>
Ministerium für Ländlicher Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg Postfach 10 34 44 70029 Stuttgart E-Mail: <a href="mailto:poststelle@mlr.bwl.de">poststelle@mlr.bwl.de</a> FAX: 0711/126-2255	Ministerium für Ländlicher Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg Behördliche Datenschutzbeauftragte Postfach 10 34 44 70029 Stuttgart E-Mail: <a href="mailto:datenschutz@mlr.bwl.de">datenschutz@mlr.bwl.de</a>

Aufgrund der außergewöhnlich lang anhaltenden trockenen und heißen Witterung im gesamten Land soll von der Ausnahmeregelung per Anzeige bei Direktzahlungen (ÖVF) zur Minderung der Auswirkungen der extremen Trockenheit auf die Futtererzeugung im Jahr 2018 Gebrauch gemacht werden.

Ohne Ihre personenbezogenen Daten in Form Ihres Namens, Ihrer UD-Nummer und Ihrer Anschrift auf dem Anzeigeformular können die zuständigen Stellen nicht registrieren, dass Sie die Ausnahmeregelung in Anspruch genommen haben, mit entsprechender Konsequenz, dass bei späteren Vor-Ort-Kontrollterminen die Rechtmäßigkeit der ÖVF-Bracheflächennutzung für die Futtermittelherstellung nicht belegt werden könnte. Die Erhebung dieser Daten ist gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung rechtmäßig.

Abweichend hiervon ist die Kenntnis Ihrer Telefonnummer nicht erforderlich. Eine Verpflichtung zur Mitteilung dieser besteht nicht. Eine Auskunft zu Ihrer Telefonnummer erfolgt gegebenenfalls auf freiwilliger Basis. Sofern Sie diese nicht angeben, entstehen Ihnen keinerlei Nachteile.

Die vorgenannten Daten werden bei den unteren Landwirtschaftsbehörden 10 Jahre lang ab Anzeige auf Datenträgern gespeichert und verarbeitet. Zudem werden die Daten an das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz weitergegeben.

Die Entscheidungen, die auf der Grundlage Ihrer personenbezogenen Daten auf Seite 1 des Anzeigeformulars getroffen werden, erfolgen nicht im Rahmen einer automatisierten Entscheidungsfindung gemäß Artikel 22 der EU-Datenschutz-Grundverordnung.

Nach den Maßgaben der Artikel 15 bis 18, 20 und 21 der EU-Datenschutz-Grundverordnung haben Sie das Recht:

- Auskunft über Sie betreffende, beim MLR gespeicherte Daten zu verlangen;
- die Berichtigung unrichtiger, Sie betreffender Daten zu verlangen;
- die Löschung Sie betreffender Daten zu verlangen;
- die Einschränkung der Verarbeitung Sie betreffender Daten zu verlangen;

- die Übermittlung von Daten, die Sie dem MLR bereitgestellt haben, an einen anderen Verantwortlichen - zu verlangen;
- gegen die Verarbeitung Sie betreffender Daten Widerspruch einzulegen.

Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen den Datenschutz verstößt, haben Sie, unbeschadet eines anderen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs, das Recht auf Beschwerde beim Landesbeauftragten für den Datenschutz Baden-Württemberg.

---

### **Einwilligung**

Anzeigende Person: \_\_\_\_\_

Ihre Telefonnummer kann nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung nur erhoben, gespeichert und verarbeitet werden, sofern Sie Ihre Einwilligung erteilen. Sie ist jedoch für die Anzeige der Futternutzung von ÖVF-Bracheflächen im Rahmen der Ausnahmeregelung nach § 25 Absatz 2 der DirektZahlDurchfV nicht erforderlich. Sofern Sie Ihre Einwilligung nicht erteilen, entstehen Ihnen keinerlei Nachteile.

Ich willige ein, dass meine Telefonnummer erhoben, gespeichert und verarbeitet werden darf.